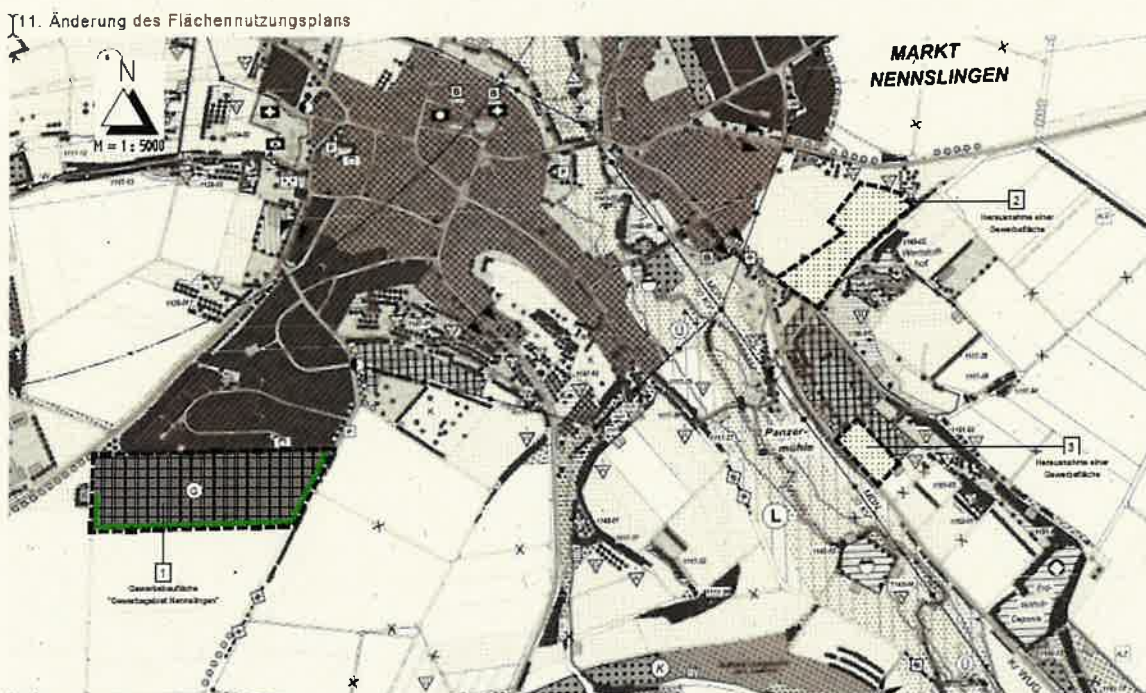
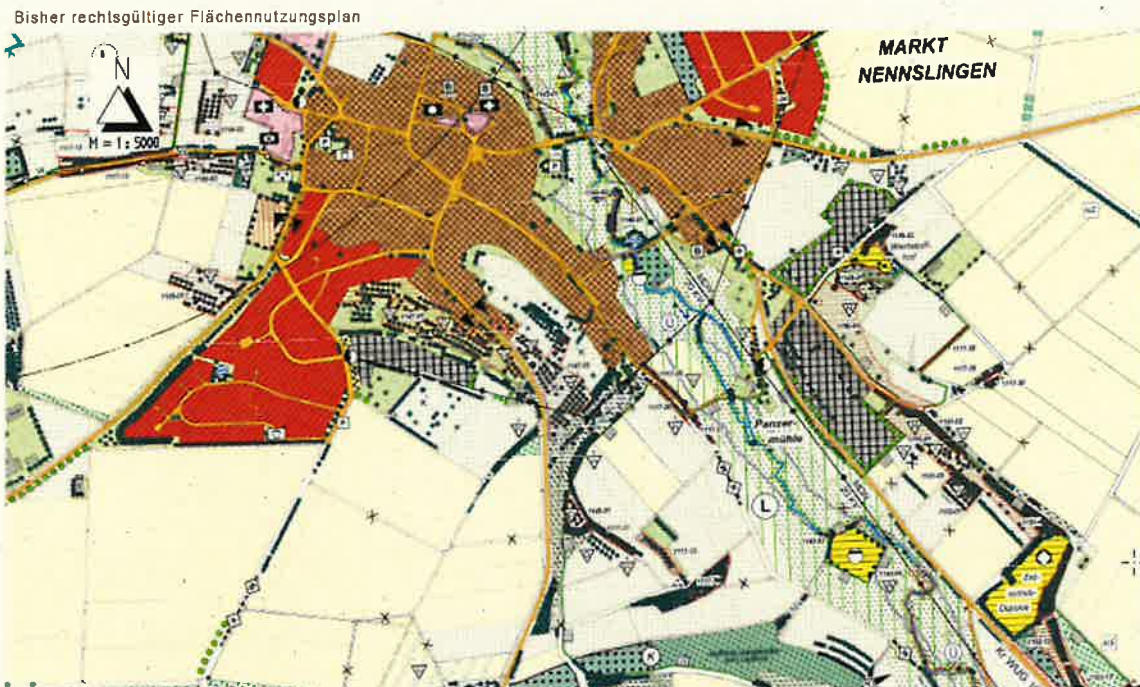


# Bekanntmachung

**Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Nennslingen „Gewerbegebiet Nennslingen“; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Geltungsbereich des Änderungsbereich 1 weist eine Fläche von ca. 5,18 ha auf und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1616 TF. Er befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Nennslingen und schließt an das nördlich gelegene Siedlungsgebiet „An der Bärenhecke“ an. Im (Nord-)Westen grenzt das Planungsgebiet an die Staatsstraße ST 2227. Im Osten befindet sich ein Feldweg mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und im Süden die freie Feldflur mit landwirtschaftlichen Flächen.

Der Änderungsbereich 2 weist eine Fläche von ca. 1,68 ha auf und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 268, 269, 270, 271, 272 und 987 Gemarkung Nennslingen. Er befindet sich östlich von Nennslingen im Bereich des gemeindlichen Wertstoffhofs. Der Änderungsbereich wird räumlich begrenzt durch die Ortsstraße „Biburger Weg“ im Süden bzw. Südwesten, die Ortsstraße

zum gemeindlichen Wertstoffhof einschließlich Straßenbegleitgrün im Osten und die freie Feldflur mit landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Westen.

Der Änderungsbereich 3 weist eine Fläche von 0,49 ha auf und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1009 TF und 1010 TF, Gemarkung Nennslingen. Er befindet sich ebenfalls östlich von Nennslingen, nahe der Panzermühle. Der Änderungsbereich wird räumlich begrenzt durch die Gersdorfer Straße im Süden bzw. Südwesten und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden, Osten und Westen.

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.07.2023 in seiner Sitzung vom 17.08.2023 (erneut) gebilligt.

Der entsprechende Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung liegen vom

**29.08.2023 – 09.10.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen (Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Amtsgebäude Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen in Zimmer 14 öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, in Textform oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.Nr. 09147/9411-14) kann eine Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahme können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan durch den Marktgemeinderat Nennslingen unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft**  
Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans); Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 02.05.2023; Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Geschäftsstelle Roth-Weißenburg vom 13.04.2023; Stellungnahme der Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern vom 14.04.2023; Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg – Gunzenhausen Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht vom 04.05.2023
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. Artenschutzbelange**  
Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans)
- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**  
Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans); Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 02.05.2023; Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Geschäftsstelle Roth-Weißenburg vom 13.04.2023
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung**  
Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans); Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 21.04.2023
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**  
Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans)

- **Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Ausführungen im Umweltbericht (Teil der Begründung des Flächennutzungsplans)

Diese Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Nennslingen ([www.nennslingen.de](http://www.nennslingen.de)) unter „Leben&Wohnen/Bauen und Bauplätze/Bauleitpläne in der Aufstellung“ veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

  
Dreschner  
Erster Bürgermeister



*Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln in allen Ortsteilen des Marktes Nennslingen*

*Ausgehängt am: 21.08.2023*

*Abgenommen am: 10.10.2023*